

Magdeburg, als ausschreibenden Fürsten, eine Crays-Versammlung an einem gewissen Ort ausgeschrieben werden, zu berathschlagen und zu schließen: ob das Volck zu Ross und Fuß in des Crayses Diensten zu behalten, oder abzudancken?

§. 7. Und nachdem beyde hochlöblichste Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, die Obriste und Obriste Leutenant, auf jedes denselben zugetheiltes Regiment, annehmen, die General-Vemter, als General-Leutenant, General-Commissarius, General über die Artolorey, General-Wachmeister, General-Proviant-Meister, General-Quartiermeister, Numormeister, General-Schultzes, General-Profosß, Muster-Commissarius und andere Vemter zu bestellen, seynd von den hochlöblichsten und hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen 10. Monath gewilliget, halb alsbald den jezigen innstehenden Oster-Marckt, weil die Annnehmung keinen Verzug leydet, in die Crays-Cassa zu Leipzig, die andere Helffte aber innerhalb 3. Monathen, an guter Reichs-Münze, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, unfehlbar zu erlegen, damit die Besoldungen erfolgen und sonst andere des Crayses Nothdurfft verrichtet werden möge. Im Fall aber einiger Stand damit säumig würde, sollen die Säumigen vermöge der Anno 55. aufgerichteten Ordnung dazu angehalten werden.

§. 8. Weil auch an guter Kundschaft, vertraulichen Correspondenz und Zusammensetzung in solchen Fällen zum höchsten gelegen: So sollen alle Stände dises Crayses, neben dem Crays-Obristen, Nach- und Zugeordneten uf die Läuflie fleißige Achtung geben und, was einer oder der andere in beständige Erfahrung bringet, dem Crays-Obristen unsäumlichen zu wissen thun und daran seyn, daß dem vorstehenden Ubel, woher es auch kommen, desto zeitlicher gesteuert werden möchte.

§. 9. Betreffend aber das Geschütz, Munition und was zur Artolorey gehörig, haben beyde hochlöblichste Churfürsten, Sachsen und Brandenburg sich erkläret, die Armée, wann sie zusammengeführt, mit tüchtigen, anjezo bräuchlichen und ein jeder Churfürst mit 6. Stücken samt nothdürftiger Munition dergestalt zu versehen, daß die sämtliche Stände des Crayses, auf vorgehende gebührliche Liquidation die ausgelegten Unkosten wieder erstatten sollen, welches dann Ráthe und Gesandten wegen ihrer gnädigen Herrschafft mit unterthänigster Dancksaugung des gnädigsten Erbietens gewilliget;

§. 10. Auch vor gut befunden, daß die Stadt Erfurt, Innhalt des Anno 1588. zu Zerbst aufgerichteten Abschieds, gleichfalls zur Defension dises Crayses ein fünfzig Pferde oder ein hundert Mann zu schicken, durch ein Schreiben ersucht werden.

Anlage zu
Besoldung
der Kriegs-
Vemter und
Strafe der
Säumigen.

Von Haltung
guter Corre-
spondenz.

Von Artille-
rie und Mu-
nition.

Von Con-
currenz der
Stadt Er-
furt.